

## **9. Soziale Hilfen**

Das Problem der sozialen Versorgung der Betroffenen war vor allem durch das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geprägt, das im Juni 1962 in Kraft trat und in der Bürokratie als überaus fortschrittliche Regelung galt. Daher verwundert es kaum, dass die Beamten die Eingaben vieler Betroffener mit Hinweisen auf das BSHG beantworteten. Doch für viele Betroffene war dies unbefriedigend. Nicht nur gab es anfängliche Probleme bei der Durchführung des neuen Gesetzes, vielmehr war die Opfer unverschuldet in eine Notlage geraten, die auch eine immense finanzielle Belastung bedeuten konnte. Vor diesem Hintergrund verlagerte sich die politische Contergan-Debatte immer weiter auf die Frage, inwieweit die Ursachen der Schädigungen für soziale Hilfsleistungen maßgebend sind. In den Medien und unter Betroffenen mehrten sich seit Frühsommer 1962 Forderungen nach besonderen Regelungen und Geldern für die geschädigten Kinder, weil der Staat mitverantwortlich sei. In Behörden und Politik wurde dagegen eine Staatshaftung mehrheitlich abgelehnt und die Position vertreten, alle Kinder mit Behinderungen seien gleich zu behandeln, unabhängig von der Ursache. Die Schaffung eines Härtefonds wurde daher zunächst zurückgewiesen und stattdessen auf eine großzügige Auslegung des BSHG gesetzt, nach der die vorgesehene Selbstbeteiligung ab einer bestimmten Einkommensgrenze in der Regel nicht eingefordert werden sollte. Letztlich blieb die Grundidee des BSHG unangetastet, trotz Gründung der Conterganstiftung. Denn die staatlicherseits eingebrachten Mittel kamen bis 2009 nicht allein Contergangeschädigten zugute, sondern dienten auch der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.